Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/12/17 4Ob360/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1974

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Fast immer werden nur einzelne charakteristische und daher auffallende Bestandteile einer Bezeichnung vom Beschauer behalten, sodaß unter Umständen sogar erhebliche Abweichungen in jenen Bestandteilen einer Bezeichnung, die nicht wiederkehren, im Hinblick auf die dominierenden gleichen Bestandteile eine Verwechslung nicht mehr ausschließen können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 360/74
  Entscheidungstext OGH 17.12.1974 4 Ob 360/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0079169

Dokumentnummer

JJR_19741217_OGH0002_0040OB00360_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at